

ÄR

Ältestenrat

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

An das
Direktorium
z.Hd. Herrn Blankenburg

im Hause

Sch/Sch

23. 12. 1970

Betr.: Ordnung für eine Urabstimmung gem. § 29 (3) HG

Sehr geehrter Herr Blankenburg,

Ich bitte Sie, bis zum 4.1.71 eine Ordnung der Urabstimmung in Anlehnung an den beigelegten Entwurf festzusetzen und uns außerdem möglichst bis zu diesem Zeitpunkt mitzuteilen, in welchem U-mfang die technische Durchführung der Urabstimmung vom Kanzler übernommen wird.

Anlagen

Mit freundlichem Gruß

(Rainer Schädlich)

Entwurf einer Ordnung der Urabstimmung der Studentenschaft über
eine Satzung gemäß § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des
Landes Hessen vom 12.5.70

- §1 (1) Die Urabstimmung findet an mindestens drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen zwischen 8 und 18 Uhr statt. Als vorlesungsfrei gelten alle Sonnabende und Sonntage sowie die gesetzlichen Feiertage.
- (2) Der Ältestenrat der Studentenschaft setzt den Beginn und die Dauer der Urabstimmung sowie der Wiederholungs-Urabstimmung spätestens zehn nicht vorlesungsfreie Tage vor Beginn der Urabstimmung fest.
- §2 (1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Urabstimmung setzt der Allgemeine Studentenausschuß einen Wahlausschuß ein
- (2) Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte einen Wahlleiter
- §3 Der Wahlausschuß sorgt in Zusammenarbeit mit dem AstA für die Information der Studentenschaft über den zur Abstimmung stehenden Satzungsentwurf. Insbesondere ist eine Informationsveranstaltung für die Studentenschaft spätestens drei Tage vor Beginn der Urabstimmung durchzuführen.
- §4 Der Satzungsentwurf ist in so ausreichender Zahl zu vervielfältigen, daß jeder Student ein Exemplar erhalten kann.
- §5 Mindestens ein Stimmlokal muß während der ganzen Urabstimmung geöffnet sein. Es sollen fliegende Stimmlokale eingerichtet werden.
- §6 Im Stimmlokal müssen vorhanden sein: Mindestens zwei Aufsichtspersonen, eine versiegelte Urne, eine jedem zugängliche Ordnung dieser Urabstimmung, ein Exemplar des Satzungsentwurfs und ein Exemplar des Hochschulgesetzes.
- §7 (1) Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Wahlausschuß vorbereiteten Stimmzettel benutzt werden.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen des Feldes mit der Bezeichnung "dafür" oder mit der Bezeichnung "dagegen".
- §8 Die Abgabe des Stimmzettels ist auf dem Studentenausweis zu vermerken.

Entwurf einer Ordnung der Urabstimmung der Studentenschaft über eine
Satzung gemäß §29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Hessen
vom 12.5.70

- § 9 (1) Der Ältestenrat zählt unverzüglich nach Beendigung der Urabstimmung die Stimmen öffentlich aus.
(2) Stimmzettel sind ungültig,
a) wenn mehr als ein Feld angekreuzt ist
b) wenn sie irgendwelche Zusätze enthalten
(3) Die Ungültigkeitsbestimmungen sind auf dem Stimmzettel anzugeben.
- § 10 (1) Das Ergebnis der Urabstimmung wird spätestens am nächsten auf die Auszählung folgenden nicht vorlesungsfreien Tag durch Aushang bekanntgegeben.
(2) Einspruch kann innerhalb von drei nicht vorlesungsfreien Tagen nach der Bekanntgabe beim Ältestenrat eingelegt werden.
- § 11 Der Ältestenrat hat die Aufsicht über die Durchführung der Urabstimmung und entscheidet innerhalb von drei nicht vorlesungsfreien Tagen über Einsprüche.
- § 12 Ungültig ist die Urabstimmung, die gegen die Satzung der Studentenschaft und diese Ordnung verstößt, wenn der Ältestenrat zu der Auffassung kommt, daß bei Beachtung der Satzung und dieser Ordnung ein anderes Ergebnis wahrscheinlich gewesen wäre.
- § 13 Hat der Ältestenrat die Urabstimmung für ungültig erklärt, bestimmt er unverzüglich die Termine für eine nächste Urabstimmung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Für den Ältestenrat

gez. H.-J. Schröder